

Bericht des Verwaltungsrats von PolyPeptide Group AG gemäss Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der PolyPeptide Group AG (der **Verwaltungsrat**), eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar, Schweiz (die **Zielgesellschaft**, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **Zielgesellschafts-Gruppe**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (**FinfraG**) und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der Samsung Peptide AG, einer schweizerischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, Schweiz (die **Anbieterin**), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Zielgesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (je eine **Aktie der Zielgesellschaft**), die an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotiert sind (die **Transaktion**). Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Samsung Biologics Co., Ltd., einer Gesellschaft nach dem Recht der Republik Korea mit Sitz in 300, Songdo bio-daero, Yeonsu-gu, Incheon, 21987, Republik Korea (die **Bieterin**, und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich der Anbieterin, die **Anbietergruppe**)

1. Empfehlung

Nach sorgfältiger Prüfung und Analyse des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion (wie nachfolgend in Abschnitt 2.2 definiert), hat der Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit seinem Organisationsreglement und mittels zweier Beschlüsse betreffend das Angebot (der erste Beschluss durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der zweite Beschluss unter Ausschluss von Herrn Erik Schropp aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts), einstimmig beschlossen, den Aktionären der Zielgesellschaft das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Die Empfehlung des Verwaltungsrats stützt sich auf die folgenden Überlegungen:

2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 44.31 netto in bar je Aktie der Zielgesellschaft (der **Angebotspreis**).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger verwässernder Effekte in Bezug auf die Aktie der Zielgesellschaft vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum des Vollzugs das **Vollzugsdatum**) gekürzt, wie im Angebotsprospekt vom 31. August 2026 der Anbieterin betreffend das Angebot (der **Angebotsprospekt**) näher beschrieben.

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 11.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (*Volume-Weighted Average Price*, VWAP) aller börslichen Abschlüsse in Aktien der Zielgesellschaft an der SIX der letzten sechzig (60) SIX-Börsentage (jeder ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots am 20. Juli 2026 (die **Voranmeldung**) (entsprechend CHF 39.72). Im Vergleich zum letzten unbeeinflussten börslichen Schlusskurs am 10. April 2026, dem Börsentag unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten

Medienspekulationen über eine mögliche Transaktion (der CHF 31.65 betrug), impliziert der Angebotspreis eine Prämie von 40.0%.

2.2 Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat von der IFBC AG, Zürich (**IFBC**), als unabhängige Expertin eine Bestätigung zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht erhalten. IFBC wurde beauftragt, eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebots zu erstellen und abzugeben. Basierend auf und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen hat IFBC in ihrer Fairness Opinion vom 28. August 2026 (die **Fairness Opinion**) unter vorwiegender Anwendung der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF) eine Bewertungsbandbreite von CHF 31.61 bis CHF 41.44 pro Aktie der Zielgesellschaft ermittelt und den Angebotspreis aus finanzieller Sicht als fair beurteilt.

Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Zielgesellschaft, PolyPeptide Group AG, Investor Relations, Neuhofstrasse 24, Baar, Schweiz (Telefon: +41 43 502 05 80, E-Mail: investorrelations@polypeptide.com) bestellt werden und ist auch unter <https://www.polypeptide.com/investors/samsung-peptide-ag-tender-offer/> abrufbar. Die Fairness Opinion ist ein integraler Bestandteil dieses Berichts.

2.3 Kommerzielle Begründung

2.3.1 Übersicht

Der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit externen Beratern eine detaillierte Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten der Zielgesellschaft als unabhängige, an der SIX kotierte Gesellschaft und der Vorzüge einer Dekotierung und einer Partnerschaft mit der Bieterin, gegenüber den der Zielgesellschaft und ihren Aktionären zur Verfügung stehenden Alternativen, vorgenommen. Bei dieser Einschätzung wurden unter anderem der eigenständige Geschäftsplan der Zielgesellschaft, den der Verwaltungsrat weiterhin befürwortet und den er unter der derzeitigen Konzernleitung für umsetzbar hält, der Umfang und der zeitliche Ablauf der erforderlichen Kapitalinvestitionen zur vollständigen Nutzung der kommerziellen Möglichkeiten der Zielgesellschaft über 2028 hinaus sowie die Wettbewerbsposition der Zielgesellschaft in einem Peptid-CDMO-Markt berücksichtigt, in dem zunehmend skalierte und gut kapitalisierte Plattformen bevorzugt werden und grössere Akteure die Wettbewerbsmassstäbe weiter anheben.

Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die direkte oder indirekte Eigentümerschaft durch die Bieterin an der Zielgesellschaft im Vergleich zu den betrachteten Alternativen den attraktivsten Weg für die Zielgesellschaft und ihre Anspruchsgruppen darstellt. Dieser Weg bietet eine Kombination von strategischen, operativen und finanziellen Vorteilen, die als eigenständige kotierte Gesellschaft nur schwer zu replizieren wären. Insbesondere erwartet der Verwaltungsrat, dass die Bieterin die nächste Wachstumsphase der Zielgesellschaft verstärken und beschleunigen wird, indem sie den Zugang zu Kapital und flexiblen Kapitalstrukturen, die globale industrielle Reichweite und die langfristige strategische Ausrichtung bereitstellt, die erforderlich sind, um die längerfristigen Möglichkeiten vollständig zu nutzen. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass die direkte oder indirekte Eigentümerschaft durch die Bieterin an der Zielgesellschaft es ermöglichen wird, sich auf die langfristige Wertschöpfung und

disziplinierte mehrjährige Investitionen zu konzentrieren, ohne den mit einer Börsenkotierung verbundenen halbjährlichen Berichtszyklus und die kurzfristige Marktüberprüfung.

Ferner stellt der Verwaltungsrat fest, dass der Hauptaktionär, Draupnir Holding B.V., Hoofddorp, Niederlande (der **Hauptaktionär**), seine Absicht bekundet hat, einen Teil oder die Gesamtheit seiner Beteiligung im Einklang mit seinen strategischen Zielen an der Zielgesellschaft zu veräussern, was der Verwaltungsrat als zusätzlichen Faktor bei der Beurteilung der Vorzüge der Transaktion gegenüber der eigenständigen Alternative berücksichtigt.

2.3.2 Strategische Vorteile

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Transaktion der Zielgesellschaft eine attraktive Plattform bietet und es der Konzernleitung ermöglichen wird, die nächste Phase ihrer Strategie erheblich zu beschleunigen, und zwar in einem Mass und Umfang, wie es als selbständige Gesellschaft nur schwer möglich wäre.

- *Fähigkeit, in Antizipation der Nachfrage auf selbständiger Basis zu investieren und langfristige Kundenverpflichtungen zu sichern:* Die direkte oder indirekte Eigentümerschaft der Bieterin würde es der Zielgesellschaft ermöglichen, mehrere parallele grossangelegte Expansionsprojekte zu auf selbständiger statt kundenfinanzierter Basis zu finanzieren. Die Selbstfinanzierung stärkt die Wettbewerbsposition der Zielgesellschaft gegenüber grossen Pharmakunden, die zunehmend Skalierung, Widerstandsfähigkeit und Geschwindigkeit des Ausbaus bei der Vergabe langfristiger kommerzieller Verträge schätzen. Sie ermöglicht es der Zielgesellschaft zudem, bestehende Pipeline-Programme in die kommerzielle Produktion in einem Umfang zu begleiten, der unter der derzeitigen selbständigen Aufstellung nicht erreichbar wäre.
- *Verankerung in einer globalen CDMO-Plattform, die auf Regionalisierung ausgerichtet ist:* Die Zielgesellschaft operiert in einer Branche, die einen strukturellen Wandel hin zu regionalisierten Lieferketten und einer erhöhten Prüfung durch grosse Pharmaunternehmen bezüglich der Widerstandsfähigkeit ihrer Lieferanten unterliegt. Der Zusammenschluss mit einem führenden globalen CDMO, der enge Beziehungen zu den globalen Pharmaunternehmen unterhält, wird voraussichtlich die Kundengewinnung und -diversifizierung beschleunigen, den Einstieg in neue, an Peptide angrenzende Modalitäten unterstützen und die Wettbewerbsposition der Zielgesellschaft sowohl gegenüber skalierten globalen Mitbewerbern als auch aufstrebenden neuen Marktteilnehmern stärken.
- *Bewahrung der Identität und langfristigen Ausrichtung:* Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bieterin erwartet, die Identität, die Marke, den Standortverbund und die wissenschaftliche Talentbasis der Zielgesellschaft zu bewahren und weiterhin in die Strategie des bestehenden Managements zu investieren. Der Verwaltungsrat erachtet dies als materiell werterhaltend für die Mitarbeitenden, Kunden und weiteren Anspruchsgruppen und betrachtet dies als ein unterscheidendes Merkmal dieser Gegenpartei.

2.3.3 Operative und finanzielle Vorteile

Über die strategische Logik hinaus ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Transaktion mehrere operative und finanzielle Vorteile bietet:

- *Zugang zu industrieller und operativer Best Practice in grossem Massstab:* Als einer der weltweit grössten Biologics-CDMO gemessen an Kapazität, mit einem kommerziellen biotechnologischen Produktionsstandort in Songdo, Republik Korea, und einer erstklassigen globalen Pharmakunden-Basis seit der Gründung 2011, bringt die Bieterin ausgereifte Fähigkeiten in Bereichen wie grossangelegtes Supply-Chain-Management, standardisierte Qualitäts- und Fertigungssysteme, Beschaffungsvorteile sowie Ertrags- und Durchsatzoptimierung mit. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese selektiv auf die Peptid-Operationen der Zielgesellschaft angewendet werden können, um die Produktivität zu steigern, einen schnelleren Hochlauf neu in Betrieb genommener Kapazitäten zu unterstützen und die Zuverlässigkeit der Lieferung an grosse Pharmakunden zu verbessern.
- *Verfügbarkeit von Kapital unabhängig vom Kapitalmarkt und Co-Funding durch Kunden:* Das Wachstum der Zielgesellschaft wurde bisher durch eine Kombination aus operativem Cashflow, Ziehungen unter ihrer revolvingenden Kreditfazilität (RCF) und Kundenvorauszahlungen finanziert. Obwohl dieses Modell der Zielgesellschaft gute Dienste geleistet hat, schränkt es naturgemäss das Tempo und den Umfang der Investitionen ein. Unter der direkten oder indirekten Eigentümerschaft der Bieterin hätte die Zielgesellschaft Zugang zu einer materiell grösseren und flexibleren Finanzierungsbasis, die es ihr ermöglicht, mehrere Expansionsprojekte parallel zu verfolgen und in Antizipation der Nachfrage zu investieren, wo dies strategisch gerechtfertigt ist. Dies reduziert wiederum das Finanzierungsrisiko im Zusammenhang mit der nächsten Stufe des Kapazitätsausbaus wesentlich.
- *Wertsicherheit für Aktionäre in einem volatilen Marktumfeld:* Die Barabfindung bietet den Aktionären einen sofortigen, sicheren Wert, der eine Prämie von 40.0% gegenüber dem unbeeinflussten Aktienkurs am 10. April 2026 (entspricht CHF 31.65) und von 11.6% gegenüber dem 60-Tage-VWAP vor der Ankündigung (entspricht CHF 39.72) darstellt, verglichen mit einem weiterhin eigenständigen Weg, dessen Wertrealisierung von einer mehrjährigen Umsetzung und einer anhaltenden Unterstützung durch den öffentlichen Markt abhängig ist. Der Verwaltungsrat erachtet diese Sicherheit als besonders wertvoll angesichts (i) der erklärten Absicht des Hauptaktionärs, seine Beteiligung zu veräussern, und des damit verbundenen Marktüberhangs, der ohne die Transaktion entstehen würde, (ii) des mehrjährigen Investitionshorizonts, der zur Realisierung der Wertschöpfungsmöglichkeiten über 2028 hinaus erforderlich ist, und (iii) des Ergebnisses eines umfassenden Verfahrens, das keinen überlegenen Vorschlag identifiziert hat, gestützt durch die von IFBC erstellte Fairness Opinion.
- *Gleichlauf von Management und langfristiger Wertschöpfung:* Der Wegfall der Pflicht, im Rhythmus halbjährlicher öffentlicher Offenlegungen zu operieren, ermöglicht es der Konzernleitung, sich auf die operativen Prioritäten zu konzentrieren, einschliesslich Kapazitätsinbetriebnahme, Hochlaufexekution, Pipeline-Konversion und Innovation der nächsten Generation, die den langfristigen inneren Wert treiben, während der von der Bieterin vorgeschlagene Anreizrahmen voraussichtlich die Konzernleitung auf die Realisierung dieses Werts unter direkter oder indirekter Eigentümerschaft ausrichten wird.

Insgesamt kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, dass die Transaktion der Zielgesellschaft eine bedeutende Plattform zur Umsetzung ihrer langfristigen Strategie bietet und ein attraktives risikoadjustiertes Ergebnis für die Aktionäre der Zielgesellschaft darstellt.

2.4 Absichten des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär, der nach Kenntnis der Zielgesellschaft per Datum dieses Berichts 18'375'000 Aktien der Zielgesellschaft (die **Hauptaktionärsaktien**), entsprechend 55.47% des ausgegebenen Aktienkapitals der Zielgesellschaft per Datum dieses Berichts, hält, hat den Verwaltungsrat über seine Absicht informiert, seine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu veräussern. Aufgrund der Opting-out Bestimmung in Artikel 31 der Statuten der Zielgesellschaft (die **Statuten**), die vorsieht, dass die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG aufgehoben ist, wäre ein Verkauf durch den Hauptaktionär grundsätzlich auch ohne ein Angebot an die übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft möglich.

Der Hauptaktionär hat mit der Bieterin eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen (die **Andienungsvereinbarung**), gemäss der sich der Hauptaktionär unter anderem und vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, seine Hauptaktionärsaktien während der Angebotsfrist (die **Angebotsfrist**) in das Angebot anzudienen. Ist das Angebot zustande gekommen, ermöglicht das Angebot den übrigen Aktionären der Zielgesellschaft, ihre Beteiligung zu denselben Bedingungen und Konditionen wie der Hauptaktionär zu verkaufen. Siehe Abschnitt 4.3 für weitere Informationen zur Andienungsvereinbarung.

2.5 Squeeze-out und Dekotierung

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis davon, dass die Anbieterin beabsichtigt, sofern sie nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden Aktien der Zielgesellschaft gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Der Verwaltungsrat geht ferner davon aus, dass die Anbieterin beabsichtigt, sofern sie nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, einen Squeeze-out mittels Fusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes durchzuführen, in deren Rahmen die verbleibenden Aktionäre der Zielgesellschaft in bar oder anderweitig für ihre Aktien der Zielgesellschaft entschädigt würden, jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Bei einem allfälligen Squeeze-out mittels Fusion können die Steuerfolgen für gewisse Aktionäre ungünstiger sein als bei einer Annahme des Angebots (vgl. Abschnitte E.4 und J.5.4 des Angebotsprospekts).

Zudem nimmt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass die Anbieterin nach dem Vollzug beabsichtigt, die Zielgesellschaft gemäss den SIX-Kotierungsregeln ein Gesuch um Dekotierung der Aktien der Zielgesellschaft von der SIX und ein Gesuch um Befreiung ausgewählter Publizitätspflichten einreichen zu lassen.

2.6 Fazit

Gestützt auf die oben zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat, mittels zweier Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, zum Schluss gekommen, dass das Angebot im besten

Interesse der Zielgesellschaft und ihrer Anspruchsgruppen ist, und empfiehlt daher den Aktionären der Zielgesellschaft einstimmig, das Angebot anzunehmen.

3. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

3.1 Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft setzt sich zurzeit aus Peter Wilden (Präsident), Philippe Weber (Vizepräsident), Patrick Aebischer, Jane Salik, Erik Schropp und Jo LeCouilliard zusammen.

Die Konzernleitung der Zielgesellschaft besteht zurzeit aus Juan-José Gonzalez (Chief Executive Officer), Christina Del Vecchio (Chief Legal Officer) und Raoul Bernhardt (Chief Manufacturing and Supply Chain Officer). Christina Del Vecchio hat ihren Arbeitsvertrag mit der Zielgesellschaft mit Wirkung per 30. November 2026 gekündigt.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.2.1 Verwaltungsrat

In der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) hat die Zielgesellschaft vereinbart, alle wirtschaftlich vertretbaren (*commercially reasonable best efforts*) Anstrengungen zu unternehmen, damit alle Mitglieder des Verwaltungsrats unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug von ihren Funktionen im Verwaltungsrat zurücktreten.

In der Transaktionsvereinbarung hat die Zielgesellschaft ferner vereinbart, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Zielgesellschaft (die **Ausserordentliche Generalversammlung**) einzuladen, die während oder nach Ablauf der Angebotsfrist abzuhalten ist (im letzteren Fall unter der Voraussetzung, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte an der betreffenden Ausserordentlichen Generalversammlung auch nach Andienung ihrer Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot auszuüben), und dieser unter anderem die Wahl der von der Bieterin bezeichneten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und einer Person als Präsident und bestimmter Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, jeweils wie von der Bieterin nominiert) unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug zur Abstimmung zu unterbreiten (vgl. Abschnitt B.7.1(e) und (g) des Angebotsprospekts).

Zur Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1.(g) des Angebotsprospekts (*Rücktritt und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats/Mandatsverträge*) haben die Zielgesellschaft und die Bieterin in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, dass es für die Bieterin ausreichend ist, mit Wirkung ab Vollzug direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats kontrollieren zu können, sei es durch von ihr zur Wahl in den Verwaltungsrat nominierte Personen und/oder durch eine oder mehrere mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats abgeschlossene Mandatsverträge (je ein **Mandatsvertrag**).

Im Rahmen eines solchen Mandatsvertrags handelt das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats nach den Instruktionen der Bieterin. Der Verwaltungsrat geht derzeit nicht davon aus, dass solche Mandatsverträge erforderlich sein werden. Sollten dennoch solche Mandatsverträge eingegangen werden, würden diese (i) für den Zeitraum zwischen dem Vollzug und einer nach dem Vollzug stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung und (ii) zum Zweck der Sicherstellung eines nahtlosen Kontrollwechsels über die Zielgesellschaft an die Bieterin nach dem Vollzug abgeschlossen. Der Verwaltungsrat erachtet solche Mandatsverträge (sofern eingegangen) daher nicht als Begründung eines möglichen Interessenkonflikts für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Das Angebot hat potenzielle finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, und die Bieterin hat gewisse Verpflichtungen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats übernommen, wie in den Abschnitten 3.3 und 4.2 unten näher ausgeführt.

Herr Erik Schropp ist Mitglied des Verwaltungsrats des Hauptaktionärs (vgl. Abschnitt 5 unten) und wurde vom Hauptaktionär zur Wahl in den Verwaltungsrat nominiert. Die Interessen des Hauptaktionärs stimmen möglicherweise nicht immer mit denjenigen der Zielgesellschaft und der übrigen Aktionäre überein. Der Hauptaktionär hat die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin ausgehandelt und abgeschlossen (vgl. Abschnitte 2.4 vorstehend und 4.3 untenstehend). Gestützt auf diese Überlegungen befand und befindet sich Herr Erik Schropp nach Einschätzung des Verwaltungsrats in einem potenziellen Interessenkonflikt. Daher hat der Verwaltungsrat zwei Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, gefasst.

Herr Peter Wilden war Mitglied des Verwaltungsrats der Ferring International Center SA (2002–2024) und Executive Vice-President und CFO von Ferring Pharmaceuticals innerhalb der Ferring-Gruppe (2000–2017). Die Ferring-Gruppe unterhält eine bestehende Geschäftsbeziehung mit der Zielgesellschafts-Gruppe und gilt über Esperante Investments S.à r.l., die übergeordnete Gesellschaft des Hauptaktionärs, als nahestehende Partei der Zielgesellschaft. Da die Mandate von Herrn Peter Wilden innerhalb der Ferring-Gruppe per 31. Dezember 2024 endeten, gilt er nun als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinne von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft. Der Verwaltungsrat erachtet Herrn Peter Wilden daher aufgrund seiner früheren Mandate innerhalb der Ferring-Gruppe nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Darüber hinaus übernahm Herr Peter Wilden am 30. Januar 2023 nach dem Rücktritt des damaligen CEO der Zielgesellschaft die Rolle des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten der Zielgesellschaft. Nach der Ernennung von Herrn Juan-José Gonzalez als neuen CEO der Zielgesellschaft und dem Abschluss seiner Einführung trat Herr Peter Wilden per 30. September 2023 von seinen exekutiven Funktionen zurück und führte seine Rolle als Verwaltungsratspräsident fort. Angesichts der vorübergehenden und begrenzten Aufgaben als exekutiver Verwaltungsratspräsident im Jahr 2023 gilt Herr Peter Wilden als "nicht-exekutiv", und der Verwaltungsrat erachtet Herrn Peter Wilden aufgrund seiner früheren Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsidenten nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Frau Jane Salik wurde 2006 zur CEO der Zielgesellschaft ernannt. Frau Jane Salik trat am 29. April 2021 als CEO zurück und war bis zum 17. August 2021 Mitglied der Konzernleitung. Da

ihre operativen Führungsaufgaben bei der Zielgesellschaft vor mehr als drei Jahren endeten, gilt Frau Salik nun als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinn von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft, und der Verwaltungsrat erachtet Frau Jane Salik aufgrund ihrer früheren Funktionen bei der Zielgesellschaft nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Herr Philippe Weber ist Partner bei der Rechtsanwaltskanzlei Niederer Kraft Frey AG (**NKF**), die die Zielgesellschaft in verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten berät. Die Geschäftsbeziehung zwischen der Zielgesellschaft und NKF ist von untergeordneter Bedeutung. Herr Weber gilt daher als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinn von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft. NKF hat die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion nicht beraten.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden haben Herr Peter Wilden, Herr Patrick Aebischer, Frau Jane Salik, Herr Philippe Weber und Frau Jo LeCouilliard dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zu haben.

Der Verwaltungsrat erachtet daher weder Herr Peter Wilden, Herr Patrick Aebischer, Frau Jane Salik, Herr Philippe Weber noch Frau Jo LeCouilliard als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Abgesehen von gegenteiligen Aussagen in diesem Bericht (i) hat kein Mitglied des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, (ii) ist kein Mitglied des Verwaltungsrats auf Antrag eines Mitglieds der Anbietergruppe gewählt worden oder übt seine bzw. ihre Funktion(en) im Verwaltungsrat nach Instruktionen eines Mitglieds der Anbietergruppe aus, und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

3.2.2 Konzernleitung

Das Angebot hat potenzielle finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder der Konzernleitung und die Bieterin hat gewisse Verpflichtungen zugunsten der Mitglieder der Konzernleitung übernommen, jeweils wie in den Abschnitten 3.3 und 4.2 näher ausgeführt.

Abgesehen von gegenteiligen Aussagen in diesem Bericht (i) hat kein Mitglied der Konzernleitung vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, und (ii) sind die Mitglieder der Konzernleitung weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht (mit Ausnahme von Gesellschaften der Zielgesellschafts-Gruppe, soweit solche geschäftlichen Beziehungen bestehen).

3.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.3.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungselemente, von denen mindestens die Hälfte in Aktien der Zielgesellschaft und der Rest in bar ausgerichtet wird. Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Wahl, bis zu 100% ihrer festen Vergütung in Aktien der Zielgesellschaft zu beziehen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats, die mehr als 50% ihrer festen Vergütung in Aktien der Zielgesellschaft beziehen, werden die über den 50%-Anteil hinausgehenden Aktien der Zielgesellschaft mit einem Abschlag von 20% zum Marktwert (berechnet auf Basis des volumengewichteten Durchschnittspreises (VWAP) der letzten fünf Börsentage vor dem quartalsweisen Auszahlungsdatum) gewährt. Alle im Rahmen der Vergütung des Verwaltungsrats erhaltenen Aktien der Zielgesellschaft unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist ab dem Zuteilungsdatum. Die Bar- und Aktienvergütung wird quartalsweise ausbezahlt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten per 28. August 2026 die folgenden Aktien der Zielgesellschaft:

Name	Nicht gesperrte Aktien der Zielgesellschaft	Gesperrte Aktien der Zielgesellschaft
Peter Wilden	15'262	30'057
Patrick Aebischer	9'720	19'982
Jane Salik	21'450	8'790
Erik Schropp	3'193	0
Philippe Weber	10'678	22'135
Jo LeCouilliard	0	4'290

Gemäss der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) gelten alle auf im Rahmen der Vergütung erhaltene Aktien der Zielgesellschaft anwendbaren Sperrfristen als automatisch aufgehoben mit Wirkung ab der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses durch die Anbieterin, worin bestätigt wird, dass das Angebot zustande gekommen ist, ungeachtet dessen, ob das Angebot während der Nachfrist weiterhin unter dem Vorbehalt gewisser Angebotsbedingungen steht, damit das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft während der Nachfrist in das Angebot andienen kann. Diese Behandlung steht unter dem Vorbehalt, dass das Angebot unbedingt wird. Die Sperrfristen gelten als für keinen anderen Zweck aufgehoben und bleiben in Kraft, falls das Angebot nicht unbedingt wird.

Die Transaktionsvereinbarung sieht ferner vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats künftig 100% ihrer Vergütung in bar erhalten und keine Aktien der Zielgesellschaft als Teil ihrer Vergütung beziehen werden.

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Zielgesellschaft und der vorstehend beschriebenen Behandlung der gesperrten Aktien der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.3.2 Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine jährliche Vergütung bestehend aus einer fixen Grundvergütung in bar sowie variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt, die Pensionskasse und weitere Sozialleistungen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige Vergütungskomponenten. Die kurzfristige Vergütungskomponente besteht aus einem jährlichen Bonus in bar. Als Teil ihrer langfristigen Vergütung nehmen die Mitglieder der Konzernleitung am Long-Term Incentive Plan (der **LTIP**) der Zielgesellschaft teil, der die Zuteilung von Performance Share Units (die **PSUs**) vorsieht.

PSUs unterliegen einer dreijährigen Vestingperiode ab dem Zuteilungsdatum, sofern im LTIP nichts anderes vorgesehen ist, und sind an die fortdauernde Anstellung sowie die Erreichung von Leistungszielen der Zielgesellschafts-Gruppe geknüpft, vorbehaltlich gewisser wenigen Ausnahmen. Im Vestingzeitpunkt wird die Leistungserreichung in eine Anzahl Aktien der Zielgesellschaft auf Basis des Prozentsatzes der Zielerreichung umgerechnet.

Im Mai 2026 erhielten die Mitglieder der Konzernleitung zusätzlich zur regulären jährlichen Zuteilung eine ausserordentliche LTIP-Zuteilung von PSUs als Vergütung für ihre zusätzliche Arbeitsbelastung und ihr ausserordentliches Engagement für die Zielgesellschaft während des Angebotsprozesses und damit verbundener Aufgaben. Die zugeteilten Beträge waren wie folgt: Juan-José Gonzalez (Chief Executive Officer): CHF 180'000; Christina Del Vecchio (Chief Legal Officer): CHF 120'000; Raoul Bernhardt (Chief Manufacturing and Supply Chain Officer): CHF 120'000. Die zugeteilten PSUs sind reguläre PSUs und unterliegen den Bedingungen des LTIP wie alle anderen von der Zielgesellschaft zugeteilten PSUs. Sie sind in keiner Weise an die Unterbreitung oder den Erfolg des Angebots geknüpft oder davon abhängig.

Gemäss dem LTIP vom 30. Juni 2025 werden im Fall eines Kontrollwechsels der Zielgesellschaft alle noch nicht definitiv erworbenen (unvested) PSUs sofort mit einer Zielerreichung von 100% definitiv erworben (vested). Das Angebot qualifiziert als Kontrollwechsel im Sinn der massgeblichen Bestimmungen des LTIP (vgl. auch nachstehend).

Die Mitglieder der Konzernleitung halten per 28. August 2026 die folgenden Aktien der Zielgesellschaft und PSUs:

Name	Aktien der Zielgesellschaft	PSUs (<i>Unvested</i>)
Juan-José Gonzalez	227'842	142'675
Christina Del Vecchio ¹	0	0
Raoul Bernhardt	0	6'687

¹ Christina Del Vecchio hat ihren Arbeitsvertrag mit der Zielgesellschaft mit Wirkung per 30. November 2026 gekündigt und alle ausstehenden unvested PSUs gemäss den anwendbaren LTIP-Bestimmungen verwirkt.

Gemäss der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) werden die von der Zielgesellschaft unter dem LTIP zugeteilten PSUs und die Aktien der Zielgesellschaft, auf die ein Inhaber bei Vesting der PSUs Anspruch hat, im Zusammenhang mit dem Angebot wie folgt behandelt:

- *PSUs unter dem LTIP, die zum Zeitpunkt des Vollzugs unvested sind:* Ohne jegliches Zutun des betreffenden Inhabers vestet jede PSU, die zum Zeitpunkt des Vollzugs als unvested PSU ausstehend ist, zu diesem Zeitpunkt sofort mit einer 100%-igen Zielerreichung. Die entsprechende Anzahl Aktien der Zielgesellschaft (einschliesslich, zur Klarstellung, allfälliger zusätzlicher Aktien der Zielgesellschaft, auf die der betreffende Inhaber als Entschädigung für entgangene Dividendenzahlungen während der Vestingperiode Anspruch haben könnte) wird im Namen und auf Rechnung des betreffenden Inhabers an die Anbieterin verkauft und von der Anbieterin zu einem Kaufpreis pro Aktie der Zielgesellschaft in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, es sei denn, der betreffende Inhaber widerspricht. Alternativ werden, nach Vereinbarung zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft und unter derselben Bedingung, solche PSUs am oder um das Vollzugsdatum in bar abgegolten, ohne Lieferung von Aktien, zu einem Wert pro Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von der Bieterin finanziert wird.
- *PSUs unter dem LTIP, die vor dem Vollzug vesten:* Ohne jegliches Zutun des betreffenden Inhabers vestet jede PSU, deren Vesting vor dem Vollzug vorgesehen ist, gemäss dem LTIP. Die entsprechende Anzahl Aktien der Zielgesellschaft (einschliesslich, zur Klarstellung, allfälliger zusätzlicher Aktien der Zielgesellschaft, auf die der betreffende Inhaber als Entschädigung für entgangene Dividendenzahlungen während der Vestingperiode Anspruch haben könnte) wird im Namen und auf Rechnung des betreffenden Inhabers an die Anbieterin verkauft und von der Anbieterin zu einem Kaufpreis pro Aktie der Zielgesellschaft in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, es sei denn, der betreffende Inhaber widerspricht. Alternativ werden, nach Vereinbarung zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft und unter derselben Bedingung, solche PSUs am oder um das Vollzugsdatum in bar abgegolten, ohne Lieferung von Aktien, zu einem Wert pro Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von der Bieterin finanziert wird.

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Zielgesellschaft und der vorstehend beschriebenen Behandlung der PSUs und der Aktien der Zielgesellschaft, auf die ein Inhaber bei Vesting der PSUs im Zusammenhang mit dem Angebot Anspruch hat, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Konzernleitung.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.3.3 Versicherung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

In der Transaktionsvereinbarung (wie nachstehend definiert) hat sich die Bieterin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zielgesellschaft und ihre relevanten Tochtergesellschaften eine Organhaftpflichtversicherung für Handlungen und Unterlassungen, die am oder vor dem Vollzug stattgefunden haben, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Vollzug des Angebots zugunsten aller Personen aufrecht zu erhalten, die unter die derzeitigen D&O-Versicherungspolice der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften fallen (die **Freigestellten Personen**), und zwar mit Versicherungsbedingungen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die am Datum des Abschlusses der Transaktionsvereinbarung in Kraft sind.

Die Bieterin hat sich ferner verpflichtet, (i) jede Freigestellte Person unwiderruflich und bedingungslos von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden und Verlusten freizustellen, die eine Freistellende Person (wie nachstehend definiert) hat oder haben könnte, basierend auf oder entstanden aus einem Sachverhalt, einem Grund oder einem Ereignis, das am oder vor dem Vollzug eingetreten ist, und dies auch von allen verbundenen Unternehmen (einschliesslich, nach dem Vollzug, der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften) (zusammen mit der Bieterin die **Freistellenden Personen**) veranlassen zu lassen, und (ii) jeder Freigestellten Person an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Mitglieds der Zielgruppe Entlastung zu erteilen, jeweils unter der Ausnahme vorsätzlichen Fehlverhaltens einer Freigestellten Person.

3.3.4 Fazit

Abgesehen von der Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung Aktien der Zielgesellschaft und/oder PSUs halten, und abgesehen von vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wurden keine zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot zugesichert. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, ausser wie in diesem Bericht dargelegt, von keinen relevanten potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dem Angebot betroffen.

Aufgrund des potenziellen Interessenkonflikts von Herrn Erik Schropp hat der Verwaltungsrat zwei Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, gefasst (der erste Beschluss durch alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der zweite Beschluss unter Ausschluss von Herrn Erik Schropp).

4. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe und der Zielgesellschaft sowie zwischen der Anbietergruppe und den Aktionären der Zielgesellschaft

4.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 26. Februar 2026 haben die Zielgesellschaft und die Bieterin eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen, die unter anderem für diese Art von Transaktionen übliche Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Stillhalte-Verpflichtungen vorsieht. Nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung hat die Zielgesellschaft der Bieterin erlaubt, eine Due Diligence durchzuführen.

4.2 Transaktionsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 haben die Zielgesellschaft und die Bieterin nach Handelsschluss an der SIX eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen, in der die Parteien im Wesentlichen Folgendes vereinbarten:

- *Unterbreitung des Angebots*: Die Bieterin hat sich verpflichtet, das Angebot gemäss den im Angebotsprospekt dargelegten Konditionen und Bedingungen zu unterbreiten oder die Anbieterin dazu zu veranlassen, das Angebot zu unterbreiten.
- *Regulatorische Verpflichtungen*: Die Parteien haben vereinbart, alle vernünftigerweise erforderlichen (*reasonable best efforts*) Anstrengungen zu unternehmen, die in ihrer Kontrolle liegen, damit die Angebotsbedingungen so rasch wie vernünftigerweise möglich erfüllt werden. Insbesondere hat die Bieterin sich verpflichtet, alle Eingaben vorzubereiten und einzureichen und alle vernünftigerweise erforderlichen Anstrengungen (*reasonable best efforts*) zu unternehmen, um alle für den Vollzug der Transaktion notwendigen regulatorischen Bewilligungen so rasch wie vernünftigerweise möglich zu erhalten. Die Bieterin hat sich unter anderem verpflichtet, alle vernünftigerweise erforderlichen Anstrengungen (*reasonable best efforts*) zu unternehmen oder zu veranlassen, damit alle für die Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1(b) des Angebotsprospekts (*Wettbewerbsrechtliche Freigaben und Bewilligung ausländischer Direktinvestitionen*) notwendigen regulatorischen Bewilligungen zu erhalten, einschliesslich und ohne Einschränkung:
 - sich zur Annahme aller Bedingungen und Auflagen zu verpflichten und diese anzunehmen, einschliesslich der Abgabe sämtlicher struktureller und verhaltensbezogener Zusagen und Verpflichtungen, und/oder einer Beilegung oder Einwilligungsverfügung oder ähnlichen Vereinbarung zuzustimmen, einschliesslich

und ohne Einschränkung Veräusserungen, Lizenzen oder ähnlicher Massnahmen, jeweils gegenüber einer zuständigen Behörde;

- alle notwendigen oder zweckmässigen Bedingungen und Auflagen umzusetzen, um den Vollzug der Transaktion so rasch wie vernünftigerweise möglich zu erleichtern; und
- falls notwendig oder zweckmässig, Entscheidungen einer zuständigen Behörde anzufechten und Klagen oder andere Verfahren, ob gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art, die den Vollzug der Transaktion anfechten oder untersagen, zu verteidigen,

jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Bieterin in keinem Fall verpflichtet ist, Massnahmen zu ergreifen oder Bedingungen, Verpflichtungen oder Abhilfemassnahmen zu akzeptieren, die der Bieterin, der Anbieterin oder der Zielgesellschaft auferlegt werden, die einzeln oder zusammen mit anderen solchen Massnahmen, Bedingungen, Verpflichtungen oder Abhilfemassnahmen vernünftigerweise eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung (wie in Abschnitt B.7.1(b) des Angebotsprospekts definiert) erwarten lassen.

- *Empfehlung des Angebots:* Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, dass der Verwaltungsrat diesen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme des Angebots abgibt und nicht zurückzieht, solange der Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft nicht (i) die Empfehlung des Angebots zurückgezogen oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise geändert haben, (ii) eine Vereinbarung betreffend eine Transaktion einer Drittpartei (eine **Drittpartei-Transaktion**) genehmigt oder abgeschlossen haben, (iii) eine Drittpartei-Transaktion genehmigt oder empfohlen haben, oder (iv) eine diesbezügliche Ankündigung gemacht haben (jede solche Handlung eine **Untersagte Handlung**), wobei es dem Verwaltungsrat und der Zielgesellschaft unter den nachstehend unter "Vorschlag einer Drittpartei" näher beschriebenen Umständen gestattet ist, solche Untersagten Handlungen vorzunehmen.
- *Vorschlag einer Drittpartei:*
 - Solange der Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft keine Untersagte Handlung vorgenommen haben, während es ihnen unter den nachstehend beschriebenen Umständen gestattet war, darf die Zielgesellschaft weder (i) Anfragen oder Vorschläge von Drittparteien hinsichtlich einer Drittpartei-Transaktion anwerben oder einleiten oder mit Drittparteien über eine solche diskutieren oder verhandeln, noch (ii) einer Drittpartei, die eine Drittpartei-Transaktion in Betracht zieht, Informationen zur Verfügung stellen oder einer solchen Drittpartei Zugang zu ihren oder ihrer Tochtergesellschaften Geschäften, Liegenschaften, Vermögenswerten, Büchern oder Unterlagen gewähren.
 - Die Zielgesellschaft darf jedoch als Reaktion auf einen unaufgeforderten schriftlichen Vorschlag für eine Drittpartei-Transaktion (ein **Vorschlag einer Drittpartei**) (i) Informationen über die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zur Verfügung stellen und der betreffenden Drittpartei und deren Vertretern Zugang zu den Geschäften, Liegenschaften, Vermögenswerten,

Büchern und Unterlagen der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen einer üblichen Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung gewähren (unter der Voraussetzung, dass dieselben Informationen auch der Bieterin und ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden), und (ii) an Diskussionen und Verhandlungen mit einer solchen Drittpartei und deren Vertretern teilnehmen, sofern der Verwaltungsrat in guten Treuen und nach Abstimmung mit den externen Rechtsberatern und den Finanzberatern der Zielgesellschaft zum Schluss gelangt, dass die in einem solchen Vorschlag einer Drittpartei beschriebene Drittpartei-Transaktion mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem besseren Ergebnis führen wird und dass die den Vorschlag einer Drittpartei unterbreitende Person in der Lage ist, eine solche Drittpartei-Transaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen. Falls der Verwaltungsrat beschliesst, Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder an Diskussionen und Verhandlungen mit der den Vorschlag einer Drittpartei unterbreitenden Person teilzunehmen, muss die Zielgesellschaft die Bieterin innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eines solchen Vorschlags einer Drittpartei über dessen wesentliche Konditionen und Bedingungen (einschliesslich Angebotspreis und Identität der vorschlagenden Person) informieren.

- Weder der Verwaltungsrat noch die Zielgesellschaft dürfen eine Untersagte Handlung vornehmen, es sei denn, vor oder am letzten Börsentag der Angebotsfrist wird ein schriftliches Angebot für eine Drittpartei-Transaktion eingereicht, das durch eine Finanzierungs- und/oder Fundingzusage unterstützt wird (oder, soweit eine Gegenleistung in Form anderer Beteiligungspapiere vorgesehen ist, lediglich den relevanten Aktionärsgenehmigungen und Drittbewilligungen unterliegt) (ein **Angebot einer Drittpartei**), und der Verwaltungsrat in guten Treuen und nach Abstimmung mit den externen Rechtsberatern und Finanzberatern der Zielgesellschaft zum Schluss gelangt, dass die darin beschriebene Drittpartei-Transaktion zu einem besseren Ergebnis führen wird und dass die das Angebot einer Drittpartei unterbreitende Person in der Lage ist, eine solche Drittpartei-Transaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen; in diesem Fall sind die Zielgesellschaft und der Verwaltungsrat berechtigt, Untersagte Handlungen vorzunehmen unter dem Vorbehalt, dass die Zielgesellschaft der Bieterin vor der Vornahme einer Untersagten Handlung (i) innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eines solchen Angebots einer Drittpartei eine Mitteilung über das Angebot einer Drittpartei und dessen wesentliche Konditionen (einschliesslich Angebotspreis und Identität der das Angebot einer Drittpartei unterbreitenden Person) gemacht hat und (ii) fünf Börsentage – oder weniger, falls erforderlich, um dem Verwaltungsrat und der Zielgesellschaft die Vornahme einer Untersagten Handlung spätestens um 7:30 Uhr Schweizer Zeit am letzten Börsentag der Angebotsfrist zu ermöglichen – gewährt hat, um ein verbessertes Angebot zu unterbreiten und zu publizieren, das für die Zielgesellschaft mindestens gleichwertig ist wie das Angebot einer Drittpartei (das **Verbesserte Angebot**). Falls die Bieterin das Verbesserte Angebot gemäss den vorstehenden Bestimmungen unterbreitet und publiziert, sind der

Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft nicht berechtigt, eine untersagte Handlung vorzunehmen.

- *Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrats/Mandatsverträgen:* Siehe Abschnitt 3.2.1 oben.
- *Ausserordentliche Generalversammlung:* Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, die Ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Neben der Wahl der von der Bieterin nominierten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (vgl. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vorstehend) hat die Zielgesellschaft vereinbart, der ausserordentlichen Generalversammlung die Streichung – unter dem Vorbehalt, dass alle Angebotsbedingungen mit Ausnahme der Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts (*Aufhebung der Vinkulierungsbestimmungen und Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten*) erfüllt oder darauf verzichtet worden sind – der folgenden Bestimmungen aus den Statuten zur Abstimmung zu unterbreiten: (i) die Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten (und allfällige damit zusammenhängende Statutenänderungen) sowie (ii) die Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten (und allfällige damit zusammenhängende Statutenänderungen).
- *Führung der Geschäfte:* Nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug hat die Zielgesellschaft ihre Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und es ist der Zielgesellschaft untersagt, bestimmte Handlungen ohne die vorgängige Zustimmung der Bieterin vorzunehmen.
- *Geschäftliche Angelegenheiten:* Vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen hat die Zielgesellschaft die für sie wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen (*commercially reasonable efforts*) zu unternehmen, um (i) bestehende Kreditlinien aufrechtzuerhalten, (ii) nach der Bestätigung der Anbieterin in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses, dass das Angebot zustande gekommen ist, Kontrollwechsel-Verzichtserklärungen von solchen wesentlichen Kunden einzuholen, wie von den Parteien einvernehmlich vereinbart, und (iii) ihre Schlüsselmitarbeiter zu halten und die Umsetzung eines von der Bieterin finanzierten Mitarbeiterbindungsplans zu unterstützen, wie zwischen den Parteien vereinbart.
- *Gesperrte Verwaltungsratsaktien und PSUs:* Die Parteien haben sich über die Behandlung der gesperrten Aktien der Zielgesellschaft der Mitglieder des Verwaltungsrats und der ausstehenden PSUs gemäss der näheren Beschreibung in den vorstehenden Abschnitten 3.3.1 bzw. 3.3.2 geeinigt.
- *Freistellung von Personen und Versicherung:* Die Parteien haben vereinbart, dass die Bieterin (i) jede Freigestellte Person unwiderruflich und bedingungslos freistellt und dies auch von jeder Freistellenden Person veranlässt, und zwar von sämtlichen Ansprüchen, die eine Freistellende Person hat oder haben könnte, basierend auf einem Sachverhalt, der am oder vor dem Vollzug eingetreten ist, (ii) jeder Freigestellten Person an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Mitglieds der Zielgruppe Entlastung erteilt und dies auch von jeder anderen relevanten Freistellenden Person veranlässt, jeweils mit Ausnahme von vorsätzlichem Fehlverhalten, sowie (iii) eine

Organhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Handlungen und Unterlassungen am oder vor dem Vollzug für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Vollzug zugunsten aller Freigestellten Personen aufrechterhält und aufrechterhalten lässt, mit Versicherungsbedingungen, die nicht ungünstiger sind als die derzeit geltenden Versicherungsbedingungen.

- *Break Fee*: Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, der Bieterin einen Betrag von CHF 22'100'000 zu zahlen, falls (i) die Zielgesellschaft ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt und eine solche Verletzung nicht unverzüglich und vollumfänglich von der Zielgesellschaft auf schriftliche Mitteilung hin behoben wird und die Bieterin oder die Anbieterin infolge einer solchen Verletzung das Angebot in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen als nicht zustande gekommen erklärt oder das Angebot zurückzieht oder den Vollzug des Angebots verweigert, oder (ii) der Verwaltungsrat eine Drittpartei-Transaktion empfiehlt und die Anbieterin das Angebot nach der Angebotsfrist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen als nicht zustande gekommen erklärt.
- *Beendigung*: Die Transaktionsvereinbarung darf unter gewissen Umständen beendet werden, einschliesslich:
 - durch jede Partei, falls die Bieterin oder die Anbieterin in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Übernahmerecht vom Angebot zurücktritt oder den Vollzug des Angebots verweigert, sofern die Übernahmekommission dies genehmigt und vorausgesetzt, dass die Partei, die den Vertrag beenden will, nicht eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verletzt hat, die zum Rücktritt vom Angebot oder zur Verweigerung des Vollzugs des Angebots geführt hat;
 - durch jede Partei, falls die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt, es sei denn, eine solche Verletzung wird unverzüglich und vollumfänglich von der verletzenden Partei behoben;
 - durch die Bieterin, falls der Verwaltungsrat die Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise verändert, eine definitive Vereinbarung hinsichtlich einer Drittpartei-Transaktion abschliesst, eine Drittpartei-Transaktion empfiehlt oder eine diesbezügliche Ankündigung macht;
 - durch die Zielgesellschaft, falls der Verwaltungsrat eine untersagte Handlung vornimmt, während ihm dies gemäss der Transaktionsvereinbarung gestattet ist.

4.3 Andienungsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 hat der Hauptaktionär die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen, unter der sich der Hauptaktionär unter anderem und vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, die Hauptaktionärsaktien während der Angebotsfrist in das Angebot anzudienen. In der Andienungsvereinbarung hat der Hauptaktionär sich ferner dazu verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, indem er die mit den Hauptaktionärsaktien verbundenen Stimmrechte zugunsten der Anträge ausübt, die der

Verwaltungsrat den Aktionären der Zielgesellschaft an der ausserordentlichen Generalversammlung stellen kann, um die Angebotsbedingungen zu erfüllen.

Der Hauptaktionär hat das Recht, die Andienungsvereinbarung bei Eintritt des früheren der folgenden Ereignisse zu kündigen: (i) die Bieterin erklärt in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses öffentlich, dass das Angebot gemäss den Bedingungen des Angebots nicht zustande gekommen ist, (ii) die Bieterin zieht das Angebot aus einem anderen nach anwendbarem Recht zulässigen Grund zurück, oder (iii) eine andere Transaktion als ein konkurrierendes Angebot (wie nachstehend definiert) wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung genehmigt oder empfohlen.

Ferner ist der Hauptaktionär nicht verpflichtet, die Hauptaktionärsaktien in das Angebot anzudienen, bzw. hat, falls er dies bereits getan hat, das Recht, seine Annahme des Angebots bezüglich die Hauptaktionärsaktien zurückzuziehen, wenn ein konkurrierendes öffentliches Kaufangebot durch eine Drittpartei für alle ausstehenden Aktien (ohne Berücksichtigung üblicher Angebotseinschränkungen in Bezug auf den Standort, die Nationalität oder den regulatorischen Status bestimmter Aktionäre) gemäss Art. 48 ff. UEV, unabhängig davon, ob es vom Verwaltungsrat den Aktionären der Zielgesellschaft zur Annahme empfohlen wird oder nicht (ein **Konkurrierendes Angebot**), gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV angekündigt wurde. Die Verpflichtung des Hauptaktionärs zur Andienung der Hauptaktionärsaktien in das Angebot tritt wieder in Kraft, falls (i) das Konkurrierende Angebot aus irgendeinem Grund zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, (ii) kein anderes Konkurrierendes Angebot gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV angekündigt wurde, (iii) die Andienungsvereinbarung nicht gemäss den vorstehenden Bestimmungen beendet wurde und (iv) das Angebot zum Zeitpunkt eines solchen Rückzugs noch zur Annahme offen steht.

5. Absichten von bedeutenden Aktionären der Zielgesellschaft

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats haben per 28. August 2026 die folgenden Aktionäre Positionen von 3% oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft gemeldet (Angaben basierend auf den letzten Meldungen dieser Aktionäre an die SIX und an die Zielgesellschaft gemäss Art. 120 ff. FinfraG):

Aktionär	Anzahl Aktien der Zielgesellschaft	Prozentsatz
Draupnir Holding B.V. ¹	18,375,000	55.47%
Rudolf Maag	1,100,000	3.32%

¹ Die eigene Position des Hauptaktionärs ist in der Anzahl der Aktien enthalten, die in der Offenlegungsmitteilung mit Veröffentlichungsdatum vom 9. Dezember 2022 angegeben wurde. Gemeldete Positionen abgesehen von den Aktien der Zielgesellschaft: Put-Option in Bezug auf maximal 9.909 Aktien der Zielgesellschaft.

Die folgenden Aktionäre haben ihre Absichten bezüglich des Angebots mitgeteilt, und zwar wie folgt:

- Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der Hauptaktionär die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen hat, gemäss der der Hauptaktionär sich unter anderem und

vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, alle seine Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot anzudienen (siehe Abschnitt 4.3 vorstehend). Zuvor hat der Hauptaktionär den Verwaltungsrat über seine generelle Absicht informiert, seine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu veräussern (siehe Abschnitt 2.4 vorstehend).

- Die Absichten von Herrn Maag bezüglich des Angebots sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

6. Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder der Generalversammlung vorzuschlagen.

7. Finanzberichterstattungen; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der geprüfte konsolidierte Jahresbericht der Zielgesellschaft per 31. Dezember 2025 und der Halbjahresbericht der Zielgesellschaft per 30. Juni 2026 sind auf der Website der Zielgesellschaft abrufbar (<https://report.polypeptide.com/ar/25/> bzw. <https://report.polypeptide.com/hyr/26/>). Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten der Zielgesellschaft seit dem 30. Juni 2026, welche die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Baar, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsrats von PolyPeptide
Group AG

Peter Wilden
Präsident des Verwaltungsrats

Philippe Weber
Mitglied des Verwaltungsrats